Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 3

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tionen erarbeitete Material dürfte dabei gute Dienste leisten. Die Hauptfrage, wer in Zukunft die Verantwortung für das Ganze zu tragen hat, ist im Moment der Untersuchung neuer Mittel und Wege nicht so wichtig als vielmehr das Finden neuer sachverständiger Persönlichkeiten, welche Initiative und Begeisterung besitzen und vor Enttäuschung und Mißerfolg nicht zurückschrecken. Deshalb wäre es falsch oder mindestens verfrüht, heute schon darüber eine abschließende Meinung bekanntzugeben, wer in Zukunft für die Übernahme des Werkes zuständig erklärt werden soll.

Jakob Hinden, a. Bezirksanwalt, Zürich

Jeder vierte Alkoholiker betreut!

Nach einer Ende 1972 veröffentlichten Erhebung des Eidg. Statistischen Amtes befaßten sich am 31. Dezember 1970 die insgesamt 117 Fürsorge- und Beratungsstellen für Alkoholgefährdete mit 28 915 Fällen. Dr. J.-J. Senglet, Direktor des Amtes, bemerkt dazu, «daß von den Fürsorgestellen bei weitem nicht alle Alkoholgefährdeten erfaßt werden können». Da nach fachmännischen Schätzungen die Zahl der Alkoholiker der Schweiz 120 000–130 000 beträgt, darf man annehmen, daß rund jeder vierte von ihnen von einer dieser Stellen betreut wird. Im Laufe des Jahres 1970 sind 4300 Fälle (3870 Männer, 430 Frauen) neu gemeldet und rund 3800 abgeschlossen worden.

Aus den abgeschlossenen Fällen ergibt sich, daß kurzfristige Behandlung unter einem Jahr nur etwa den zehnten Teil aller Betreuungen ausmacht, während sie bei fast der Hälfte 1–5 Jahre dauert, bei einem Drittel 6–19 Jahre.

Der Abschluß der Betreuung erfolgte bei rund einem Viertel aller abgelegten Fälle «auf Grund des Erfolges», bei einem weiteren Viertel infolge Wegzuges des Betreuten, bei rund einem Sechstel wegen Ablehnung der Betreuung und bei einem weiteren Sechstel wegen Todes des Betreuten.

Auch diese statistischen Angaben bestätigen, daß die Betreuung Alkoholgefährdeter zu den allerschwierigsten Zweigen der Sozialfürsorge gehört.

Rechtsentscheide

Mit zeitlicher Begrenzung von Unterhaltsrenten für Geschiedene zurückhalten! (Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes ist in einem neueren Urteil einer Thurgauer Tendenz entgegengetreten, dem unschuldig geschiedenen Ehepartner die Unterhaltsrente zeitlich zu begrenzen. Es handelt sich um die Rente, welcher dieser für die Beeinträchtigung seiner vermögensrechtlichen Stellung dank Art. 51 des Zivilgesetzbuches (ZGB) beanspruchen kann. Das Obergericht des Kantons Thurgau hatte in einem solchen Falle einer Scheidung nach dreizehnjähriger Ehe (mit je einem elf- und einem dreizehnjährigen Kind) diese Rente der eigenen Praxis gemäß auf bloße zehn Jahre vom Eintritt der Rechtskraft der Scheidung an beschränkt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann die Ehefrau für den Verlust des ehelichen Unterhaltsanspruches gegenüber dem Mann eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese soll, auch wenn sie den bisherigen Lebensstandard nicht zu erhalten vermag, doch einen gewissen Ausgleich für wegfallende wirtschaftliche Vorteile aus der Ehe bieten. Bei der Bemessung sind das Verschulden des leistungspflichtigen Gatten, das Alter der Eheleute, die Ehedauer, der Gesundheitszustand und die Ausbildung des berechtigten Teiles, aus der Scheidung sich ergebende Vorteile desselben sowie die Möglichkeit, infolge der Eheauflösung berufstätig zu werden, zu berücksichtigen. Es handelt sich um einen allerdings nach Art. 4 ZGB an Recht und Billigkeit gebundenen Ermessensentscheid, in den das Bundesgericht nur bei Berücksichtigung nach Gesetz nicht maßgebender Faktoren, bei Außerachtlassen wesentlicher Gesichtspunkte oder deutlicher Unbilligkeit des Ergebnisses eingreift.

Die Entschädigung kann je nachdem als Kapitalabfindung oder als Rente gestaltet werden. Die zeitliche Dauer der Rentenzahlung kann beschränkt werden, doch nur aus triftigen Gründen. Dabei kommt es darauf an, was die eheliche Gemeinschaft im Vergleiche zur Lage der geschiedenen Frau geboten hätte. Eine Kürzung kann am Platze sein, wenn die Scheidung die Frau nur vorübergehend benachteiligt oder wenn die Ehe nur so kurze Zeit gedauert hat, daß sie die Lebensgewohnheiten der Ansprecherin noch nicht verändert hat. Sind der Ehe Kinder entsprossen, so ist die Veränderung in der Regel derart, daß sich eine Rentenbegrenzung nicht rechtfertigt.

Das Thurgauer Obergericht hatte beachtet, daß die Frau im vorliegenden Fall als Kinderschwester im Hinblick auf die ihrer Obhut anvertrauten eigenen Kinder höchstens Teilzeitarbeit verrichten könnte. Nach zehn Jahren würden aber die Kinder selbständig sein, und die dann 48 Jahre alte Frau könne wieder gutbezahlte volle Arbeit übernehmen. Bei der eher bescheidenen Situation des Mannes könne daher die Rentenzahlung dann eingestellt werden.

Diese Praxis des Obergerichtes wollte das Bundesgericht unterbinden. Es erklärte, auch nach dem Erwachsenwerden der Kinder werde die Frau nicht die Lebensbedingungen einer Ehegattin, sondern eine weniger sichere Existenzgrundlage finden. Namentlich werde eine Hoffnung, mit zunehmendem Alter die Berufstätigkeit abbauen zu können, bei ihr zunichte gemacht. Nachdem der Mann hier die ausschließliche Schuld am Scheitern der Ehe trägt und er keine Gründe zur Herabsetzung seiner Entschädigungspflicht anführen konnte, ordnete das Bundesgericht zeitlich unbegrenzte Rentenzahlung an.

Dr. R. B.

Neues Fürsorgegesetz in Baselland

Liestal, 6. Febr. (sda) Der basellandschaftliche Regierungsrat hat soeben dem Kantonsparlament den Entwurf zu einem Fürsorgegesetz vorgelegt, mit dem im Fürsorgewesen die Aufgaben von der wohnörtlichen Bürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde übertragen werden sollen. Es handelt sich dabei um einen Vollzug der Verfassungsänderung vom 1. Februar 1970, durch welche dieses Vorgehen grundsätzlich beschlossen worden war.

Den Kern des Gesetzes bildet die Fixierung eines Rechtsanspruchs des Bedürftigen auf Hilfe durch das Gemeinwesen. Dabei soll die Unterstützung umfassend